

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur,
Straßen und Grünflächen

Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

BERLIN



Datum

10.10.2022

Ihr Antrag vom 27.09.2022 nach dem Verbraucherinformationsgesetz über die letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zum Betrieb Dussmann, Kantine Jakob-Kaier-Haus, Berlin- VIG [REDACTED]

Sehr [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags am 27.09.2022, auf Zugang zu den hier vorliegenden Informationen in Bezug auf Ergebnisse von durchgeführten Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei dem o. g. Betrieb.

Ich prüfe derzeit Ihr Ersuchen nach den Vorgaben des VIG und möchte Sie hiermit auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

1. Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 DS-GVO nicht möglich. Da im jetzigen Verfahrensstadium nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den von Ihnen angeforderten Unterlagen Daten mit zumindest indirektem Personenbezug enthalten sind, ist der postalische Übermittlungsweg aus Datenschutzgründen zu wählen.
2. Schließlich bitte ich um Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrages etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach dem VIG – insbesondere § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 – besteht mindestens die Verpflichtung, dem betroffenen Dritten vorab meine Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 VIG). Die von § 5 Abs. 2 VIG vorgegebene

		Verkehrsverbindungen Grossmarkt Beusselstr. 44 n-q; S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr.) Bus: TXL, 106, 123	Bankverbindungen IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin
Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mitte.berlin.de Internet: www.berlin.de Twitter: @ba_mitte_berlin			

Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

